

238 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (186 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz).

Der Ausschuss für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1954 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem die Abgeordneten Grubhofer, Dr. Gschnitzer, Dr. Kranzlmayr, Polcar, Czernetz, Eibegger, Horn, Dr. Tschadek und Dr. Pfeifer angehörten. Der Unterausschuss hat die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und eine Reihe von Abänderungen an dem Gesetz vorgenommen.

Über das Ergebnis seiner Arbeit hat der Unterausschuss dem Ausschuss für Verfassung und für Verwaltungsreform am 11. März 1954 einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Der Ausschuss hat nach eingehender Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Czernetz, Eibegger, Grubhofer, Dr. Hofeneder, Dr. Kranzlmayr, Dr. Pfeifer und Dr. Tschadek beteiligten, die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuss vorgeschlagenen und einigen weiteren, im Laufe der Debatte beantragten Änderungen einstimmig beschlossen.

Anlässlich der Beschlussfassung über die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 139/1951 verlautbarte Novelle zur Ausländerpolizeiverordnung haben der Nationalrat und der Bundesrat eine Entschliebung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die deutsche Ausländerpolizeiverordnung durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen.

Der vorliegende Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes, durch welchen den erwähnten Wünschen Rechnung getragen wird, unterscheidet sich vor allem dadurch grundsätzlich von der Ausländerpolizeiverordnung, daß das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis fallen gelassen und

damit im wesentlichen jener Rechtszustand wiederhergestellt wird, der vor dem Jahre 1938 in Österreich bestanden hat.

Für diese tiefgreifende Änderung der Rechtslage waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

Das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis war nach der Befreiung Österreichs so lange unentbehrlich, als der unkontrollierbare Zustrom von Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten, die ohne Bewilligung nach Österreich einfluteten, es als notwendig erscheinen ließ, eine möglichst große Anzahl von ihnen wieder aus dem Lande zu schaffen, diejenigen aber von ihnen, denen der weitere Aufenthalt in Österreich gestattet werden sollte, nach sorgfältiger Überprüfung besonders zu kennzeichnen. In der Zwischenzeit hat die Zahl der illegal nach Österreich einreisenden Ausländer wesentlich nachgelassen. Hiezu kommt, daß die derzeit noch in Österreich befindlichen Flüchtlinge, von welchen bereits ein erheblicher Teil in die österreichische Wirtschaft eingegliedert wurde, derzeit nicht mehr gegen ihren Willen umgesiedelt werden können.

So lange die Institution der Aufenthaltserlaubnis nicht entbehrt werden konnte, schien es zweckmäßiger, die diesbezüglichen deutschen Rechtsvorschriften in Kraft zu belassen und somit den Auswirkungen eines letzten Endes durch die nationalsozialistische Besetzung und den Weltkrieg hervorgerufenen internationalen Ausnahme- und Notzustandes durch eine aus dem deutschen Recht übernommene Maßnahme zu begegnen. Das Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in ein neues österreichisches Gesetz zu übernehmen, würde zu dem von maßgebender österreichischer Seite wiederholt betonten Grundsatz der Liberalisierung des zwischenstaatlichen Verkehrs in Widerspruch stehen und geeignet erscheinen, Zweifel an der Aufrichtigkeit diesbezüglicher Erklärungen zu erwecken.

Derzeit erscheint die generelle Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Aufenthaltserlaubnis auch vom fremdenpolizeilichen Standpunkt nicht mehr unbedingt erforderlich. Die meldepolizeilichen Vorschriften bieten den Sicherheitsbehörden eine ausreichende Möglichkeit zur Führung einer Ausländerevidenz, die naturgemäß auch in Zukunft nicht entbehrt werden kann. Die Bestimmung des § 2 des vorliegenden Gesetzes ermöglicht es den Behörden jederzeit, sich ein Bild darüber zu machen, ob der Aufenthalt eines Ausländers in Österreich mit den öffentlichen Interessen im Einklang steht. Ergeben sich demnach Bedenken gegen bestimmte Ausländer, können diese durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§§ 3 ff. des Gesetzes) zum Verlassen des Bundesgebietes verhalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

Sowohl im Titel als auch im Text des Gesetzes wurde der Ausdruck „Ausländerpolizei“ durch den im Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in anderen gesetzlichen Vorschriften verwendeten Ausdruck „Fremdenpolizei“ ersetzt.

Zu § 2:

Dem im § 2 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz des zeitlich unbeschränkten Aufenthaltsrechtes der Fremden entspricht es, daß Ausländer, soweit sie zur Einreise nach Österreich überhaupt eines österreichischen Sichtvermerkes bedürfen, regelmäßig unbefristete Sichtvermerke erhalten. Die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen geben den österreichischen Behörden jedoch die Möglichkeit, Personen oder Personengruppen, gegen deren längeren Aufenthalt in Österreich begründete Bedenken bestehen, nur befristete Sichtvermerke zu erteilen.

Eine weitere Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung der Aufenthaltsdauer von Fremden in Österreich kann sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergeben, wie zum Beispiel aus den Verträgen über den kleinen Grenzverkehr mit Nachbarstaaten oder über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, soweit in solchen Übereinkommen eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer ausgeschlossen ist.

Zu § 3:

Die grundsätzliche Vorschrift über die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Abs. 1 entspricht sinngemäß dem Reichsschubgesetz von 1871, dessen Bestimmungen sich durch viele Jahrzehnte gut bewährt haben. Durch die Formulierung dieser Gesetzesstelle wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden kann, wenn eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit vorliegt

oder andere öffentliche Interessen verletzt werden. Die bloße Tatsache, daß der Aufenthalt eines Fremden im Bundesgebiet unerwünscht ist, rechtfertigt die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht.

Die Anführung der besonderen Gründe für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im zweiten Absatz ist lediglich demonstrativ und enthält die in der Praxis wichtigsten Tatbestände, die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in Betracht kommen. Hierbei soll keineswegs jede geringfügige Übertretung einer der im Abs. 2 angeführten Vorschriften zum Anlaß eines Aufenthaltsverbotes genommen werden. Diese Maßnahme soll vielmehr nur im Falle von erheblichen oder wiederholten Verletzungen dieser Vorschriften Platz greifen.

Im einzelnen ist zu lit. b zu bemerken, daß bei Verurteilungen durch ausländische Gerichte jedenfalls zu prüfen sein wird, ob die der Verurteilung zugrunde liegende Tat auch nach den österreichischen Rechtsgrundsätzen strafbar wäre.

Zu § 5:

Die Möglichkeit der Schubhaft, die auch schon im Reichsschubgesetz vorgesehen war, ist insbesondere bei kriminellen Personen unentbehrlich, da es erfahrungsgemäß häufig vorkommt, daß sich Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot vorbereitet wird oder erlassen wurde, dem Zugriff der Behörden entziehen und ihre unerwünschte Tätigkeit von einem anderen, den Behörden verborgen gehaltenen Ort aus fortsetzen. Zwecks Verhinderung eines strafbaren Verhaltens des Fremden soll die Schubhaft nur dann verhängt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Fremde in der nächsten Zukunft eine strafbare Tat begehen könnte.

Zu § 6:

Von der in Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung eines zeitweiligen Vollstreckungsaufschubes wurde bereits bisher in Fällen Gebrauch gemacht, in welchen die Außerlandschaffung eines Ausländers faktisch ausgeschlossen ist oder die bloße Tatsache der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die Annahme rechtfertigt, daß die betreffende Person ihr Verhalten in Zukunft den Interessen und Gesetzen Österreichs anpassen wird.

Zu § 10:

Von der Möglichkeit, Fremde, die unmittelbar nach ihrem unbefugten Grenzübertritt in Grenznähe angetroffen werden, formlos über die Bundesgrenze zurückzuschieben, soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn damit keine unmittelbare Gefährdung der Person des Grenzgängers verbunden ist.

Zu § 11:

Als Behörden zweiter Instanz auf dem Gebiete der Fremdenpolizei haben im Sinne der Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes auf die Dauer ihres Bestandes die Sicherheitsdirektionen zu fungieren, da die Erlassung von Aufenthaltsverboten und die Durchführung von Abschiebungen während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich von den Reichsstatthaltern besorgt wurden.

Zu §§ 12 und 13:

Nach § 12 des Gesetzes haben die Fremden grundsätzlich alle mit ihrer Außerlandschaffung zusammenhängenden Kosten zu ersetzen. Uneinbringliche Kosten dieser Art, ebenso wie die Kosten für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Schublokaltäten waren bisher nach der auf dem Reichsschubgesetz basierenden Rechtslage zum Teil von den Ortsgemeinden beziehungsweise Schubstationsgemeinden, zum Teil von den Bundesländern zu tragen.

Das vorliegende Gesetz enthebt die Länder und Gemeinden von den ihnen bisher auf diesem Gebiet obliegenden Aufgaben, die in Hinkunft von Bundesorganen besorgt werden sollen, sowie von den hiemit verbundenen Kosten.

Diese Regelung erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil den Gemeinden vielfach sowohl die Lokaltäten als auch das Personal für die Durchführung der Abschiebung fehlen, während die Schubhäftlinge in den Haftlokalen der Gerichte und der Bundespolizeibehörden ohne besondere Mehrkosten untergebracht werden können und auch ihre Beförderung am zweckmäßigsten durch Organe der Bundespolizei oder Bundesgendarmarie durchgeführt wird.

Horn,
Berichterstatte.

Zu §§ 14 und 16:

Während nach dem bisherigen Rechtszustand die verbotene Rückkehr eines Fremden, der polizeilich abgeschafft oder gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden war, in gleicher Weise wie die verbotene Rückkehr einer gerichtlich landesverwiesenen oder abgeschafften Person nach §§ 323 beziehungsweise 324 StG. gerichtlich bestraft worden ist, wird nunmehr die verbotene Rückkehr eines Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde, zunächst bloß als Verwaltungsübertretung bestraft. Nur dann, wenn ein Fremder, der bereits einmal von der Verwaltungsbehörde wegen der verbotenen Rückkehr bestraft worden ist, innerhalb von drei Jahren nach Abstrafung das gleiche Delikt neuerlich begeht, wird er nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes auch in Hinkunft gerichtlich bestraft werden.

Die im § 16 vorgesehene Änderung des Strafgesetzes dient dem Zweck, das Strafgesetz mit der erwähnten Neuregelung in Einklang zu bringen.

Zu § 18:

Durch diese Bestimmung soll betont werden, daß die Verpflichtungen, die Österreich durch seinen Beitritt zu internationalen Verträgen, insbesondere auch zu der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, übernommen hat, durch das vorliegende Gesetz nicht eingeschränkt werden sollen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1954.

Probst,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1954,
betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmung.

§ 1. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind Fremde im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Rechte und Pflichten der Fremden.

§ 2. (1) Fremde sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird.

(2) Die Fremden haben während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ihr Verhalten den österreichischen Gesetzen anzupassen. Sie sind verpflichtet, der Behörde und ihren Organen in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

Aufenthaltsverbot.

§ 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die wegen Übertretung einer auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Paß-, Ausweis-, Wanderungs- oder Meldewesens oder des Arbeits- oder Gewerberechtes erlassenen Vorschrift bestraft worden sind;
- b) die aus anderen Gründen von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden oder sonst von einem inländischen Gericht oder einer inländischen Verwaltungsbehörde mehr als einmal aus Gewinnsucht oder aus anderen

unehrenhaften Motiven begangener Handlungen wegen bestraft worden sind;

- c) die den abgaben-, zoll- oder devisa-rechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt haben;
- d) die sich durch Wort oder Schrift gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
- e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem oder zum Unterhalt der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind, nicht nachzuweisen vermögen;
- f) die im Bundesgebiet der Gewohnheitsbettelei nachgegangen sind oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben;
- g) die gegenüber einer inländischen amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben.

(3) Das Aufenthaltsverbot kann aus triftigen Gründen auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bei diesen Personen nicht vorliegen.

§ 4. Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erlassen werden. Kann ein Fremder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht außer Landes geschafft werden oder treffen die für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgebenden Gründe nur für Teile des Bundesgebietes zu, kann das Aufenthaltsverbot auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

§ 5. (1) Ein Fremder kann von der Behörde zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

(2) Die Schubhaft darf in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Über Antrag der zuständigen Behörde kann die ihr übergeordnete Behörde ausnahmsweise aus wichtigen Gründen eine Ausdehnung der Schubhaft bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten bewilligen.

§ 6. (1) Der Fremde, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, hat das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zu verlassen. Er darf dieses Gebiet während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten.

(2) Die Behörde kann die im Abs. 1 festgesetzte Frist bei Gefahr im Verzuge verkürzen oder aus Billigkeitsgründen verlängern. Ebenso kann sie die Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes aus triftigen Gründen aufschieben. Der Aufschub kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sind auf Fremde, gegen die mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

§ 9. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder gegen die auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, sowie Fremde, bei denen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, können an der Bundesgrenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie die sonst zur Einreise erforderlichen Dokumente besitzen.

§ 10. Fremde, die die Bundesgrenze unbefugt überschritten haben, können formlos über die Bundesgrenze zurückgeschoben werden, wenn sie unmittelbar nach dem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen werden.

Behörden und Verfahren.

§ 11. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Verhängung der Schubhaft (§ 5) angeordnet wird, entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

(3) Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die den Landeshauptmännern nach

diesem Bundesgesetz zukommen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

(4) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubes oder ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes abgewiesen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 12. Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbotes, einer Landesverweisung oder Abschaffung entstehen, einschließlich der Kosten der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

Abschiebung.

§ 13. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Gebiet, in dem ihnen der Aufenthalt verboten ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Strafbestimmungen.

§ 14. (1) Wer sich entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet aufhält oder diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verfügung auf andere Weise zuwiderhandelt, macht sich, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Wer einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb der drei letzten Jahre der gleichen Tat wegen von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

(3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57/1951, bleiben unberührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Deutsches RGBl. I, S. 1053, in der zuletzt geltenden Fassung, gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 16. Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlG. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. Im § 323 entfallen der Beistrich nach dem zweiten Klammerausdruck und die Worte „oder

aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden“.

2. Im § 324 entfallen der Beistrich nach dem Klammerausdruck und die Worte „oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden“.

§ 17. Die Ausländerpolizeiverordnung, die §§ 3 lit. b, 10, 11, 14, 15 Abs. 1, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88, in betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, sowie § 24 Abs. 3 des Paßgesetzes 1951 werden aufgehoben.

§ 18. Staatsverträge, durch die Fremden weitergehende Rechte eingeräumt wurden, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von zwei Monaten nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 20. Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 2 und 16 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.